

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 8-9

Artikel: Die Komödie vom ersten April
Autor: Grimm, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pflichtungen gebunden sind und gebunden sein wollen. Ausdrücklich aber wollen wir feststellen, daß wir an der Förderung des Versicherungsgedankens hängen aus ethischen, wirtschaftlichen und vaterländischen Gründen und nicht etwa aus Versprechungen, die in den dunklen Tagen vom November 1918 abgegeben worden sind."

Herr Ständerat Schöpfer, dieser Solothurner Großindustrielle und Millionär, hat damit das ganze seitherige Verhalten seiner Partei und ihrer Behördemitglieder und der ganzen besitzenden Klasse hinreichend gekennzeichnet: „Durch keine Zusicherungen und durch keine Versprechungen gebunden“.

So ward der Wortbruch der Besitzenden dem arbeitenden Volke gegenüber zur Tat: Die „ethischen“ und die „vaterländischen Gründe“ hatten wie vordem bloß noch eine rhetorische Bedeutung und kamen und kommen jenen Naiven gegenüber zur Verwendung, welche die ganze Frage nicht kennen und sich von einem großen Herrn jeden Bären aufbinden lassen.

Auch der Bundesrat hat fröhlich mitgetan. In seiner Botschaft vom 1. August 1922 zur Vermögensabgabe-Initiative liest man das Bekenntnis:

„Die zur Finanzierung der Sozialversicherung bestimmten Quellen müssen einen ununterbrochenen Ertrag liefern. Diesem Grundsatz entspricht vollkommen die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung zur Versicherungsfrage. Danach bleiben der Sozialversicherung vom Jahre 1925 an die Einnahmen aus der Tabaksteuer und der Anteil des Bundes an dem Gewinn der Alkoholverwaltung vorbehalten. Im besonderen werden die Mittel zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch einen jährlich zu erhebenden Anteil an den Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden aufzubringen sein.“

Man braucht bloß die nunmehrigen Finanzierungsvorschläge zu betrachten, um zu erkennen, wie sehr Schöpfer recht hatte mit seinem Stichwort: „Durch keine Zusicherungen und Versprechungen gebunden!“

Darum ist nun die Annahme der Initiative Rothenberger in der Volksabstimmung vom 24. Mai eine Notwendigkeit geworden.

Die Komödie vom ersten April.

Von Robert Grimm.

Daß der erste April auch im Leben eines Volkes die gleiche üble Rolle zu spielen vermag wie im Dasein des zum Narren gehaltenen Einzelmenschen, das hat die Abstimmung des Nationalrates über die Frage der Sozialversicherung schlagend bewiesen. Der Zufall wollte es, daß durch das Datum des parlamentarischen Entscheides der Raze die Schelle umgehängt, das Wesen der Beschlußfassung charakterisiert werde.

Worum handelt es sich?

Am 21. Juni 1919 hatte der Bundesrat dem eidgenössischen Parlament eine Vorlage über die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zugehen lassen. Beinahe sechs volle Jahre wurden die Beratungen unter Aufwand einer Flut von Ausflüchten verschleppt. Nun endlich soll das Schweizer Volk am 24. Mai dieses Jahres zum erstenmal über den Verfassungsgrundsatz entscheiden. Aber die Abstimmung ist weder auf den Willen des Bundesrates noch den der Bundesversammlung zurückzuführen. Einzelne Volksteile mußten diese Abstimmung erst durch die Einreichung einer Verfassungsinitiative erzwingen. Sie kam schon im Frühjahr 1920 zustande, die Festsetzung des Abstimmungstermins ist indes bewußt sabotiert worden, und nun im fünften Jahre erhält das Volk die Gelegenheit zum Entscheid.

Was will die Initiative?

Ihr Wortlaut gibt den nötigen Aufschluß:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen.

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Millionen Franken zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. A, Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 wird in diesem Sinne abgeändert.“

Die Sachlage ist klar. Die Initiative — nach ihrem Urheber als Initiative *Rothenberger* bezeichnet — erstrebt einen Doppelzweck. Einmal stellt sie allgemein den Verfassungsgrundsatz auf, daß der Bund die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen habe. Da aber mit der bloßen Aufstellung des Verfassungsgrundsatzes dessen praktische Verwirklichung noch nicht sichergestellt ist, geht die Initiative einen Schritt weiter und schreibt vor, daß zur Erleichterung der Durchführung der Versicherung ein Fonds errichtet werde, dem als erste Einlage 250 Millionen Franken aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer zu überweisen seien. — Die Initiative will also nicht nur ein bloßes Versprechen eingehen, sie schafft auch die Grundlage für die Erfüllung dieses Versprechens.

Sie bringt noch mehr. Während sonst bei der Finanzierung von Versicherungswerken die Aufwendungen erst durch die Erschließung neuer Einnahmequellen sichergestellt werden müssen, schöpft die Initiative *Rothenberger* aus dem Vorhandenen. Die 250 Millionen, die sie dem Versicherungszweck dienstbar machen will, stellen einen Teil des Ertrages der Kriegsgewinnsteuer dar. Bereits vereinnahmte

Gelder, nicht durch irgendwelche gesetzgeberische Maßnahmen erst zu schaffende Finanzmittel, sollen dem Versicherungsfonds überwiesen werden. Und diese Gelder wurden durch die Besteuerung des Besitzes gewonnen, die Kriegsgewinnsteuer mußte von den Fabrikanten, Bankiers und Kaufleuten, von den Schiebern und Konjunkturhamsterern getragen werden, nicht von den kleinen Leuten. Sowohl die Tatsache, daß es sich bei der Initiative Rothenberger um die Verwendung bereits vereinnahmter Steuergelder handelt, als der Umstand, daß diese Steuergelder von der besitzenden Klasse aufgebracht werden mußten, sind für die Arbeiterschaft beachtenswert.

Bundesrat und Bundesversammlung schlagen dem Schweizer-volk die Verwerfung der Initiative vor. Auf das Warum braucht hier zunächst nicht eingetreten zu werden. Wichtiger ist vorerst, was die eidgenössischen Räte der Initiative Rothenberger *p o s i t i v* entgegenstellen. Ist das, was die eidgenössischen Räte wollen, für die Arbeiterklasse vorteilhafter als die Initiative, so wird man den Vorschlag des Parlaments vorziehen, im umgekehrten Fall der Initiative zustimmen. Das ist, objektiv gesehen, das Problem.

Für einmal hat der Nationalrat folgenden Verfassungsgrundsätzen mehrheitlich zugestimmt:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.“

In diesem Verfassungsartikel wird die Invalidenversicherung von der Alters- und Hinterlassenenversicherung getrennt. Während die erste Vorlage des Bundesrates die Invalidenversicherung organisch und sozial ganz richtig an die Spitze stellte, tritt sie nun an die zweite Stelle und soll erst später, nach der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt werden.

Die Finanzierungsfrage ist im Beschluß des Nationalrates nicht gelöst. Der Beschluß nennt zwar zwei Steuerquellen: die fiskalische Belastung des Tabaks und die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser, aber sie genügen nicht.

Die fiskalische Belastung des T a b a k s besteht schon heute. Die Erträgnisse sollen ab 1. Januar 1926 dem Versicherungswert zugute kommen. Es handelt sich also auch hier um die Beitragsleistungen an einen Versicherungsfonds, nur mit dem Unterschied viel größerer Bescheidenheit als bei der Initiative Rothenberger. Bei sehr optimistischer Schätzung kann der Ertrag der Tabakbelastung auf jährlich Fr. 25,000,000.— veranschlagt werden. Zur Finanzierung des Versicherungswerkes, auch in dem durch die Abtrennung der Invalidenversicherung reduzierten Umfange, reicht selbstverständlich diese Beitragsleistung nicht aus.

Die fiskalische Belastung der g e b r a n n t e n W a s s e r soll erst geschaffen werden. Das Parlament präsentiert einen Wechsel auf die Zukunft. Wechsel, auch politischer Art, aber soll man erst dann ausstellen, wenn für ihre Einlösung die Rechtsicherheit besteht. Diese Sicherheit ist nicht vorhanden. Sie ist es auch nicht, wenn der Beschluß des Nationalrates wirklich zum Verfassungsgrundsatz erhoben würde. Mit der Annahme des Beschlusses ist das Volk noch keineswegs für die Belastung der gebrannten Wasser gebunden. Es kann dem Beschluß des Nationalrates zustimmen und einen späteren Alkoholsteuerentwurf ablehnen. Die Bestimmung über die Verwendung des Ertrages aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser ist rein dekorativ, finanzielle Wirkungen für die Fundierung der Versicherung kommen ihr einstweilen nicht zu.

Die fiskalische Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser bedeutet nichts anderes als eine K o n s u m s t e u e r. Der Beschluß des Nationalrates nennt keine anderen Finanzquellen. Die Beitragsleistung des Bundes soll durch die Konsumenten gedeckt werden. Die Versicherungslasten sollen von jenen Kreisen getragen werden, für die die Versicherung bestimmt ist. Der Besitz geht steuer- und beitragsfrei aus. Die Lastenverteilung wird nicht abgestuft nach dem Grad der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Staat übt W o h l t ä t i g k e i t auf K o s t e n d e r e r, die der W o h l t a t b e d ü r f e n. Der Arme, nicht imstande, selber für die alten Tage zu sorgen, soll die Mittel für die Finanzierung der Versicherung aufbringen und er soll das tun unter staatlichem Zwang und staatlicher Vormundschaft.

Unter diesen Umständen kann für jeden unselbständig Erwerbenden die Wahl zwischen den beiden Vorschlägen wohl kaum schwer fallen.

Fassen wir noch einmal zusammen, worin sie sich unterscheiden :

Die Initiative R o t h e n b e r g e r schafft die drei Versicherungszweige in organischer Verbindung und in einem Zuge — der Beschluß des N a t i o n a l r a t e s trennt die Invalidenversicherung von den beiden anderen Versicherungszweigen und verbietet die gleichzeitige Durchführung des ganzen Versicherungswerkes.

Die Initiative R o t h e n b e r g e r weist dem Versicherungsfonds einen festen Betrag von 250 Millionen Franken zu, der sofort zahlfällig wird — der Beschluß des N a t i o n a l r a t e s begnügt

sich mit dem Ertrag der Tabakbelastung, die jährlich höchstens 25 Millionen Franken abwirft.

Nimmt man an, die Beitragsleistung an den Versicherungsfonds sei in beiden Fällen für den gleichen Anfangstermin vorgesehen, also auf den 1. Januar 1926, so tritt die Ueberlegenheit der Initiative Rothenberger noch schärfer hervor. Unter Anrechnung von Zins und Zinsszinsen zu 5 % würde der Versicherungsfonds folgenden Bestand aufweisen :

	nach Initiative Rothenberger	nach Beschluß des Nationalrates
Ende 1930	303,9 Mill. Fr.	138,3 Mill. Fr.
Ende 1935	387,9 " "	333,8 " "

Nach zehn Jahren ist der Bestand des Versicherungsfonds um 54,1 Million Franken höher bei Annahme der Initiative Rothenberger als bei Annahme des nationalrätlichen Beschlusses. Diese 54 Millionen resultieren als Zinsgewinn auf der höheren Kapitaleinlage. Sie allein würden ausreichen, um die vom Bundesrat vorgesehene Altersrente von Fr. 400.— an 135,000 Unterstützungsbedürftige auszurichten !

Die Initiative Rothenberger schöpft aus dem Vorhandenen, indem sie die Beitragsleistung aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer entnimmt — der Beschluß des Nationalrates baut auf die Zukunft und knöpft den Steuerzahlern jährlich 25 Millionen Franken ab, um dieses erst einzutreibende Geld in den Versicherungsfonds zu legen.

Die nach der Initiative Rothenberger den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer zu entnehmenden 250 Millionen Franken stellen eine Belastung des Besitzes dar — der Beschluß des Nationalrates überwälzt die Versicherungslasten vollständig auf die Schultern der Armen und Schwachen.

Diese Unterschiede sind so gewaltig, daß sie allein schon die Wahl bestimmen, und zwar zugunsten der Initiative Rothenberger.

Nun aber kommt ein Zweites hinzu und hier beginnt die Romödie. Der Beschluß des Nationalrates hängt in der Luft. Um rechtsgültig zu sein, um dem Volk zum Entscheid unterbreitet werden zu können, müßte er die Zustimmung des Ständerates finden.

Am 8. Dezember 1922 aber hat der Ständerat beschlossen :

„Zuerst ist die Altersversicherung einzurichten. Nachher sind die beiden anderen Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einzuführen.“

Es ist hier nur noch von der Altersversicherung die Rede. Der Ständerat hat sowohl die Invalidenversicherung als die Altersversicherung ausgeschaltet. Er wird auch jetzt, nachdem der Nationalrat der Altersversicherung weder die Invaliden- noch die Hinterlassenenversicherung angliedern wollte, keinen anderen Beschluß fassen. Die Mehrheit des Nationalrates ist sich dessen durchaus bewußt. Der Waadtländer Mallefer, dem, politisch gesprochen, etwa die Qualifikation ehrlich, aber dumm zukommt, hat es vor der Abstimmung

im Nationalrat unverhohlen ausgeplaudert: daß die Welschen zwar die Mehrheit gewähren lassen wollten, daß sie aber erwarten, der Ständerat werde den Beschluß des Nationalrates wieder korrigieren.

Die Partisanen Maillefers waren ob diesem Bekenntnis einer schönen Seele bestürzt. Der Mann hatte ihnen die ganze Regie über den Haufen geworfen und den sorgfältig vorbereiteten Schwindel aufgedeckt. Hätte Maillefer geschwiegen, dann wäre zur Not noch die Lüge von dem nationalrätlichen Gegenvorschlag aufrechtzuerhalten gewesen. Jetzt weiß man, daß der Nationalrat gegenüber der Initiative Rothenberger nicht nur nichts Besseres bietet, man weiß auch, daß das Wenige, das er bietet, nicht ernst gemeint und ausschließlich zum Zwecke der Irreführung des Schweizervolkes im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. Mai 1925 zurechtgestuft ist, verbunden mit der nun offen zugegebenen Erwartung, der Ständerat werde nach der Volksabstimmung den Nationalrat desavouieren und das Versicherungsprojekt noch armseliger gestalten, als es nach dem Beschluß des Nationalrates ohnehin schon ist.

So haben die Arbeiter am 24. Mai 1925 nicht nur zu entscheiden über die Initiative Rothenberger und damit über das Maximum dessen, was angesichts der augenblicklichen politischen Konstellation für das Versicherungswerk herauszuholen ist. Sie haben mit diesem Entscheid zugleich zu verbinden den Protest gegen eine unerhörte politische Schindluderei, gegen einen Volksbetrug großen Stils, der dank der Erklärung Maillefers noch in letzter Stunde zugestanden wurde.

Schon einmal hat die schweizerische Arbeiterschaft mit einem sachlichen Entscheid einen derartigen Protest verquiekt. Es war am 17. Februar 1924. Möge sie auch diesmal die Größe des Tages erkennen und mit dem stolzen Bekenntnis für den Gedanken der Sozialversicherung den flammenden Zorn gegen den politischen Betrug verbinden, gegen einen Betrug, der um so schamloser und verwerflicher ist, als er die Ärmsten und Bedürftigsten des Volkes um eines ihrer wichtigsten Rechte prellt.

Die Finanzierung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. Emil Klöti.

Um ein Finanzierungsprogramm für irgendein Unternehmen aufstellen zu können, muß man in erster Linie wissen, wie groß die aufzubringende Summe ist. Bei der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung fehlt diese Voraussetzung. Wir stehen nämlich immer noch in einem Vorstadium der gesetzgeberischen Arbeit: bei der Schaffung eines neuen Artikels der Bundesverfassung, durch welchen der Bund ermächtigt wird, die Versicherung einzuführen.